

Allgemeine Hinweise

Rechtliche Grundlage:

RdErl. des MB vom 13.7.2022: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“

Ausnahmeerlass zu Nr. 1.4 i.V.m. Nr. 3.4.2 der o.g. Richtlinie

Unter Berücksichtigung einer möglichst vollständigen Ausschöpfung der für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ zur Verfügung stehenden ESF+-Mittel erfolgt die Ko-Finanzierung für den sog. 3. Förderzyklus (01.01.2025-31.07.2028) in Höhe von 40% aus kommunalen Mitteln.

Rolle der kommunalen Prioritätenlisten im ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“

Gemäß Nr. 3.3 RdErl. des MB vom 13.7.2022, stellt das Einreichen der Prioritätenliste lediglich eine Fördervoraussetzung bzw. Zuwendungsvoraussetzung dar. Das bedeutet, dass die Prioritätenliste die Voraussetzung dafür ist, dass ESF+-geförderte Schulsozialarbeit in der jeweiligen Region zum Einsatz kommen kann. Im Auswahlverfahren selbst kommt der Prioritätenliste aus förderrechtlichen Gründen keine weitere Bedeutung zu.

Sofern die bereits vorliegenden Prioritätenlisten für den 3. Förderzyklus beibehalten werden sollen, ist dies formlos dem Landesverwaltungsamt (LVvA) entsprechend mitzuteilen.

Übersicht über die Antragsunterlagen und Benennung der Dokumente in digitaler Form

Um eine bessere und schnellere Zuordnung der **eingereichten** digitalen Dokumente sicherstellen zu können, sind die Dokumente wie folgt zu benennen:

Dokument	Dokumentenname
Für den Fördergegenstand „Bedarfsorientierte Schulsozialarbeit“ sind folgende Unterlagen einzureichen:¹⁾	
Erklärung zum Subventionsrecht Im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“	2024_01_Anlage 1_Subventionsrecht
Nachweis bisheriger Tätigkeiten	2024_02_Anlage 2_Bisherige Taetigkeiten
Erklärung „Ergänzende Angaben zum Antragstellenden“	2024_03_Anlage 3_Angaben zum Antragstellenden
Erklärung zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“	2024_04_Anlage 4_Unternehmen in Schwierigkeiten
Kopie der Satzung (bei freien Trägern)	Satzung
Nachweis der Vertretungsberechtigung	Vertretungsberechtigung
Bestätigung der Gemeinnützigkeit (bei freien Trägern)	Bestaetigung Gemeinnuetzigkeit
Qualifizierungsnachweise	Qualifizierungsnachweise
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung bedarfsorientierter Schulsozialarbeit nach Ziffer 3.1 der	2024_01_Antrag_I_SSA

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“	
Antragsbegleitende Kalkulation	02_Anlage I_1_Kalkulation
Situationsanalyse im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“	2024_03_Anlage I_2_Situationsanalyse
Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Vorhabens der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit mit Konzeption	2024_04_Anlage I_3 Kooperationsvereinbarung mit Konzeption
Anerkennung gem. § 75 SGB VIII	Anerkennung gem. 75 SGB VIII
Formlose Zusage zur langfristigen Kooperation mit der regionalen Netzwerkstelle	Zusage Kooperation mit NWST
Beschluss der Gesamtkonferenz über die Durchführung des Vorhabens	Gesamtkonferenzbeschluss
Fachliches Votum	
➤ Schulträger	Fachliches Votum Schultraeger
➤ Landesschulamt	Fachliches Votum Landesschulamt
➤ Jugendamt (bei freien Trägern)	Fachliches Votum Jugendamt
¹⁾ Außerdem sind die Anhänge 3b und 7 enthalten, die ausschließlich der Information der Antragstellenden dienen bzw. zur Weitergabe an die darin bezeichneten Personen bestimmt sind und nicht an das LVwA zurückzusenden sind.	

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung für den 3. Förderzyklus wieder ein eigenständiges Antrags- und Auswahlverfahren darstellt, insofern muss der Antrag alle erforderlichen Dokumente/Unterlagen enthalten, unabhängig davon, ob diese potenziell durch die Antragstellung zum 2. Förderzyklus bereits vorliegen.

Können Unterlagen, die Bestandteile des Antrages sind, nachgereicht werden? Wenn ja, welche?

Bis zum 30.08.2024 müssen grundsätzlich (fristgerecht und vollständig) vorliegen:

- alle für die Zulässigkeitsprüfung des Antrages erforderlichen Dokumente, nämlich:
 - das ausgefüllte Antragsformblatt mit antragsbegleitender Kalkulation,
 - die Erklärung zum Subventionsrecht,
 - die Erklärung „Ergänzende Angaben zum Antragstellenden“
 - die Erklärung zum Status „Unternehmen in Schwierigkeiten“
 - der Nachweis der Vertretungsberechtigung

- die Kopie der aktuellen Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages bei freien Trägern
 - die Bestätigung der Gemeinnützigkeit bei freien Trägern und
 - die Anerkennung gem. § 75 SGB VIII
- sowie die Antragsunterlagen, die für das Juryverfahren erforderlich sind, nämlich:
die Situationsanalyse sowie das Konzept mit Kooperationsvereinbarung

Hinweis: Die Unterlagen zu I.2 und I.3 sind auch in digitaler Form zu übermitteln.

Konzept als beschreibbares PDF (in der abgespeicherten Version – ohne Unterschriften der Schulleitung und der Trägervertretung)

Konzept als Scan (mit den Unterschriften der Schulleitung und der Trägervertretung)

Andere Unterlagen wie die Qualifizierungsnachweise und der Nachweis bisheriger Tätigkeiten für die im Vorhaben vorgesehenen (sozialpädagogischen) Fachkräfte, der Beschluss der Gesamtkonferenz und die fachlichen Voten des Schulträgers, des Landesschulamtes und des Jugendamtes (bei freien Trägern) können **bis 18. Oktober 2024** nachgereicht werden.

Außerdem kann für den Fördergegenstand „Bedarfsorientierte Schulsozialarbeit“ die formlose Zusage zur langfristigen Kooperation mit der regionalen Netzwerkstelle ebenfalls nachgereicht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Behinderung der fristgerechten Einreichung vollständiger Antragsunterlagen, die bis zum 30.08.2024 bei der Bewilligungsstelle vorliegen müssen, eine transparente und rechtssichere Vorhabenauswahl nicht sichergestellt werden kann.

Konzeptvorlagen und Ausfüllhilfen

Für den Fördergegenstand „Bedarfsorientierte Schulsozialarbeit“ werden im Rahmen der Antragstellung aktualisierte Konzeptvorlage und Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt.

Die zu nutzende Konzeptvorlage steht als beschreibbares PDF-Dokument zur Verfügung. Zur Sicherstellung der Lesbarkeit gilt es zu beachten, dass das Dokument eine Zeichenbegrenzung beinhaltet.

Fördergegenstand „Bedarfsorientierte Schulsozialarbeit“

Teil 1 = 2.000 Zeichen pro Abschnitt

Abschnitt 2.1 = 1.000 Zeichen

Abschnitt 2.2 und Teil 3 = 500 Zeichen pro Abschnitt

Hinweise zur Kalkulation

Sofern Sie sich in der Kalkulation an den TV-L-Beträgen orientiert haben, bitte ich Sie um Überarbeitung der Kalkulation, da zwischenzeitlich der TV-L für den Zeitraum bis 31.10.2025 beschlossen wurde.

Die für die Zeit vom 01.02.2025 bis 31.10.2025 festgelegten Bruttobeträge planen Sie bitte für die Monate Februar bis Dezember 2025 ein. Ab dem 01.01.2026, 01.01.2027 und 01.01.2028 bitte ich Sie, fiktive Steigerungen von jeweils 3 % einzuplanen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage I.1 Kalkulation für das Jahr 2024 keine Eintragungen vorzunehmen sind.

Welche Institutionen werden in der Jury vertreten sein?

Ministerium für Bildung (1 Vertreter:in)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (1 Vertreter:in)

Landesschulamt (1 Vertreter:in)

Kommunale Spitzenverbände (1 Vertreter:in)

der Träger der fachlichen Beratung (1 Vertreter:in)

Nach Art. 73 Abs. 1 Dach-VO (EU-VO 2021/1060) sind die vom Begleitausschuss EFRE/ESF+/JTF genehmigten Projektauswahlkriterien von dem eingesetzten Auswahlgremium (hier: Jury) zwingend anzuwenden. Dazu werden die von den Antragstellenden gemeinsam mit den Schulen erarbeiteten Konzepte mit den Situationsanalysen und Kooperationsvereinbarungen für jedes Projekt nach den vom Begleitausschuss EFRE/ESF+/JTF genehmigten Projektauswahlkriterien ausgewertet. Auf dieser Grundlage spricht die Jury Förderempfehlungen zu allen beantragten Projekten je Region aus.

Bedarfsorientierte Schulsozialarbeit

Finanzierung

In welcher Form ist der finanzielle Eigenanteil von 40% zu erbringen? Wie erfolgt der entsprechende Nachweis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe?

Der kommunale Eigenanteil kann aus Barmitteln oder durch die Einbringung der Personalkosten für vollständig eigenfinanzierte sozialpädagogische Fachkräfte, sofern sie auch Gegenstand der Projektauswahl sind, erbracht werden. Der grundsätzlich (spätestens bis 18. Oktober 2024) – zu erbringende Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeitrag erfolgt zunächst als formlose Erklärung und bezieht sich auf die für die Region insgesamt zur Verfügung stehenden Stellen.

Wie viele VbE der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit sind in den einzelnen Regionen maximal förderfähig?

Das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt hat alle öffentlichen Jugendhilfeträger über die maximal möglichen VbE in den einzelnen Landkreisen/kreisfreien Städten informiert.

Verpflichtet sich die Kommune mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zu der 40%igen Anteilsfinanzierung?

Eine Verpflichtung besteht mit der Unterschrift noch nicht, da erst die Projektauswahl erfolgen muss. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Behinderung der fristgerechten Einreichung vollständiger Antragsunterlagen, die bis zum 30.08.2024 bei der Bewilligungsstelle vorliegen müssen, eine transparente und rechtssichere Vorhabenauswahl gefährdet wird.

Wie gestaltet sich die Umsetzung der Anteilsfinanzierung im Zuwendungsbescheid?

Bei der Erbringung des Eigenanteils aus Barmitteln erhalten die Träger der im Juryverfahren ausgewählten Projekte mit den entsprechenden Stellen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom LVwA jeweils eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides für das betreffende Einzelvorhaben. Der betreffende Träger der öffentlichen Jugendhilfe erkennt entweder den Bescheid des LVwAs an oder erlässt auf dieser Basis für die Projekte der Schulsozialarbeit einen eigenen Bescheid für den 40%igen Finanzierungsanteil. Die Auszahlung der Zuwendung an den Projektträger erfolgt zu 60% durch das LVwA und zu 40% durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Abrechnung und Belegprüfung erfolgt weiterhin ausschließlich beim LVwA. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten für die 40%ige Finanzierungsbeteiligung jeweils eine Kopie der Prüfmitteilungen.

Kann der 40%ige Anteil auch unbar als Eigenanteil aufgebracht werden?

Voraussetzung für die Einbringung der Personalkosten für vollständig eigenfinanzierte sozialpädagogische Fachkräfte als Eigenanteil ist nach Nr. 3.4.2 Satz 3 der Richtlinie, dass diese nach den gleichen Kriterien ausgewählt werden, wie die nach den Maßgaben dieser Richtlinie geförderten Vorhaben. D. h. bei einer Finanzierung des kommunalen Anteils aus Eigenleistungen werden für die als Eigenleistung vorgesehenen Vorhaben durch den jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ebenfalls Anträge beim LVwA gestellt. Entsprechende Abstimmungen zum konkreten Nachweis/Abrechnung der Eigenfinanzierung werden mit dem jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt vor der Bewilligung noch erfolgen.

Wie erfolgt die Finanzierung der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit bei einer Freien Schule (Ersatzschule)? Muss die 40%ige Anteilsfinanzierung von der Freien Schule getragen werden?

Die Regelungen zur Finanzierung nach Nr. 3.4.2 der Richtlinie gelten auch für freie Schulträger als Zuwendungsempfänger.

Bestandteile der Antragstellung

Fachliche Voten

Werden die fachlichen Voten vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe und des Schulträgers benötigt? Wenn ja, können diese nachgereicht werden?

Die fachlichen Voten sind einzureichen. Ein Nachreichen ist möglich – spätestens bis 18. Oktober 2024.

Worauf beziehen sich die fachlichen Voten?

Die fachlichen Voten sind nicht auf Grundlage der Konzepte zu erstellen. Die Bewertung der Konzepte ist der in der Ausschreibung genannten Jury vorbehalten. Das fachliche Votum des

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (bei freien Trägern) ist ausschließlich auf den antragstellenden Träger (Kompetenzen, Qualität etc.) und ggf. die ihm bekannte Bedarfssituation zu beziehen. Das fachliche Votum des Landesschulamtes sowie des Schulträgers hat sich auf die Schule und deren Situation etc. zu beziehen.

Beschluss der Gesamtkonferenz

Inwieweit werden Schulen berücksichtigt, die keinen aktuellen Gesamtkonferenzbeschluss haben? Kann dieses Dokument nachgereicht werden? Wenn ja, bis wann ist dies möglich?

Der Beschluss (auch im Umlaufverfahren) der Gesamtkonferenz kann bei angezeigten objektiven Gründen nachgereicht werden. Auf das zeitnahe Einreichen (bis spätestens 18. Oktober 2024) wird hingewiesen, um den Antrag in das Auswahlverfahren einbeziehen zu können.

Situationsanalyse

- Zur Überprüfung der Leistung und der Effizienz des aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogramms „Schulerfolg sichern“ werden im Hinblick auf die angestrebten spezifischen Ziele Ergebnisindikatoren in Bezug auf durchgeführte (abgeschlossene) Einzelberatungen und Gruppenarbeiten erhoben. Dabei sind die Soll/Ziel-Werte dieser Indikatoren bereits mit Antragstellung zu erheben. D. h. die Antragstellenden haben im Antrag Aussagen über die für den Förderzyklus angestrebten Zielwerte für diese Indikatoren zu treffen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 18, 40 bis 42 VO (EU) 2021/1060 i. V. m. Art. 17 VO (EU) 2021/1057. Diese Angaben haben keinen Einfluss auf die letztendliche Projektauswahl.
- Schulbezogene Projektauswahlkriterien
 - Die schulbezogenen Projektauswahlkriterien erhält der Antragsteller weiterhin von der jeweiligen Schule.
 - Datenbasis für die schulbezogenen Projektauswahlkriterien ist das Schuljahr 2021/2022.
 - Für Anträge, die bereits für den 2. Förderzyklus 2024-2028 einen Antrag eingereicht haben, können die Zahlen in das aktuelle Dokument übertragen.

Projektauswahlkriterium	Hinweise zur Angabe
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren erster anerkannter Schulabschluss an Schulformen, die diesen vergeben sowie an Förderschulen L* und Förderschulen GB*, gefährdet ist (m/w/d)**	* Da FöS für Lernbehinderte und FöS für Geistigbehinderte untercurricular unterrichten, kann kein anerkannter erster Schulabschluss vergeben werden. Somit sind hier alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. ** Angabe zielt auf die Schülerinnen und Schüler ab, die sich in den Abschlussjahrgängen zum Erwerb des ersten anerkannten Schulabschlusses befinden. Sofern der Versetzungsvermerk zum Schulhalbjahr eine Versetzungsgefährdung vorsieht, gilt das Erreichen des ersten anerkannten Schulabschlusses als gefährdet. Für Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) gilt das Erreichen eines ersten anerkannten Schulabschlusses als gefährdet, wenn absehbar ist, dass der Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen wird.
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 nicht versetzt wurden (m/w/d)	Diese Angabe bezieht sich auf alle Schuljahrgänge. Zu erfassen sind auch Schülerinnen und Schüler, für die ein Klassenkonferenzbeschluss zur Überweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang herbeigeführt werden musste

	<p>bzw. dies betrifft auch Schülerinnen und Schüler, die durch Beschluss der Klassenkonferenz drei Schulbesuchsjahre in der Schuleingangsphase verbleiben.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die freiwillig wiederholen, sind <u>nicht</u> in dem Projektauswahlkriterium zu erfassen, da sie formal betrachtet die Versetzung in den nächsthöheren Schuljahrgang erreicht haben.</p>
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die schulbezogene, meldepflichtige Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände sowie Vorkommnisse besonderer Art laut Schulgesetz verursacht haben (m/w/d)	<p>Hierzu zählen Schülerinnen und Schüler u.a. mit unentschuldigten Fehltagen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Drogenhandel etc.</p> <p>Hinweis: Bei dieser Angabe ist der Schüler bzw. die Schülerin zu zählen und nicht die Anzahl der jeweiligen Verstöße dieser Person.</p>
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die <u>entschuldigt</u> die Schule versäumen (ab 30 Fehltagen) (m/w/d)	<p>Um auch diese Form der Schulverweigerung nicht unberücksichtigt zu lassen, wurde dieses Kriterium aufgenommen. Davon unberührt bleibt, dass entschuldigte Fehltage nicht unmittelbar als Schulverweigerung gelten. Jedoch können entschuldigte Fehltage auch ein Indikator für schulverweigerndes Verhalten sein, dem entgegenzuwirken ist.</p>
Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geringen deutschen Sprachkenntnissen*** (m/w/d)	<p>*** Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf gem. Nr. 4 RdErl. des MB vom 3.12.2018 (allgemeinbildende Schulen) und gem. Nr. 4 RdErl. des MB vom 20.7.2016 (Berufsbildende Schulen) und einschließlich ukrainischer Schülerinnen und Schüler</p>

➤ jugendhilferechtliche Projektauswahlkriterien

- Datenbasis für die jugendhilferechtlichen Projektauswahlkriterien ist das Kalenderjahr 2021.
- Für Anträge, die bereits für den 2. Förderzyklus (2024-2028) einen Antrag eingereicht haben, können die Zahlen in das aktuelle Dokument übertragen werden.
- Die Erhebung erfolgt altersgruppenunabhängig.
- Um die Angaben zu den jugendhilferechtlichen Kriterien zu erhalten, ist es erforderlich, dass die Antragstellenden mit den Jugendämtern in Kontakt treten.
- Das Abstellen der jugendhilferechtlichen Projektauswahlkriterien auf die „Anzahl der Schülerinnen und Schüler ...“ ist lediglich deshalb erforderlich, da die Projektauswahlkriterien der Rubrik *Grad des Bedarfs der am Vorhaben partizipierenden Schülerinnen und Schüler unter Zugrundlegen der Gesamtschülerzahl* (kurz: Situationsanalyse) angehören und daher einheitlich zu bezeichnen sind.

Da die jugendhilferechtlichen Projektauswahlkriterien **nicht** schulkonkret, sondern territorial bzw. sozialraumbezogen erhoben werden, erfolgt hier die Anrechnung des errechneten sog. Sozialraumfaktors auf die Gesamtschülerzahl der Schule. Die Festlegung der Sozialräume

bzw. Territorien liegt in Zuständigkeit des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt.

Projektauswahlkriterium	Hinweise zur Angabe
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Maßnahmen bzw. Angebote der offenen Jugendarbeit in Anspruch nehmen	<p>Diese Angabe zielt auf das Vorhalten von Angeboten der offenen Jugendarbeit (z.B. Anzahl der Einrichtungen/Institutionen, Anzahl der vorgehaltenen Projekte etc.) in dem jeweiligen Sozialraum ab. Konkret bedeutet dies, dass die Anzahl der in dem Sozialraum bzw. Territorium vorgehaltenen Angebote bzw. Maßnahmen der offenen Jugendarbeit im Verhältnis zur Anzahl der in dem Sozialraum lebenden jungen Menschen den sog. Sozialraumfaktor ergibt.</p> <p>Datenbasis: statistische Erhebungen des jeweiligen Jugendamtes</p>
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII erhalten	<p>Diese Angabe stellt auf den Einsatz von Maßnahmen in dem Sozialraum der Schule ab. Da die Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt wird, schließt dieses Projektauswahlkriterium diese Paragraphen mit ein. Zudem wird der § 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung SGB VIII ebenfalls von dem Projektauswahlkriterium erfasst, um Diskriminierung und Chancenungleichheit zu vermeiden. Davon ausgenommen ist § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder SGB VIII.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass die Anzahl der in dem Sozialraum bzw. Territorium installierten Maßnahmen (Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII) im Verhältnis zur Anzahl der in dem Sozialraum lebenden jungen Menschen den sog. Sozialraumfaktor ergibt.</p> <p>Datenbasis: statistische Erhebungen des jeweiligen Jugendamtes</p>
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erhalten (u.a. Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII)	<p>Diese Angabe stellt auf die Anzahl <u>aller</u> gemeldeten Kindeswohlgefährdungen im Sozialraum ab. Konkret bedeutet dies, dass die Anzahl der in dem Sozialraum bzw. Territorium gemeldeten Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zur Anzahl der in dem Sozialraum lebenden jungen Menschen den sog. Sozialraumfaktor ergibt.</p> <p>Datenbasis: statistische Erhebungen des jeweiligen Jugendamtes</p>
Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von einer Fachkraft der Jugendgerichtshilfe begleitet werden	<p>Diese Angabe stellt auf die Anzahl der Begleitungen durch die Fachkraft der Jugendgerichtshilfe im Sozialraum ab. Darunter fallen auch die Anzahl der Anklagen und die Anzahl der gerichtlichen Verfahren.</p> <p>Konkret bedeutet dies, dass die von einer Fachkraft der Jugendgerichtshilfe betreuten jungen Menschen, die Anzahl</p>

	<p>der Anklagen sowie die Anzahl der gerichtlichen Verfahren im Verhältnis zur Anzahl der in dem Sozialraum lebenden jungen Menschen den sog. Sozialraumfaktor ergeben.</p> <p>Datenbasis: statistische Erhebungen des jeweiligen Jugendamtes</p>
--	---

An dieser Stelle müssen die Angaben in der Situationsanalyse nicht geschlechterspezifisch erfasst werden. Ausreichend ist deshalb, dass die Angaben entweder nur unter männlich oder weiblich oder divers notiert werden.

Kooperationsvereinbarung

Besteht die Möglichkeit, die Kooperationsvereinbarung so zu verändern, dass die Kooperationspartner und -partnerinnen auf einem Blatt unterschreiben bzw. die Zustimmung per Mail geben?

Die Kooperationsvereinbarung ist gemäß Vorlage zu unterschreiben.

Fachliches Konzept

Wie kann in dem Konzept mit Aufgabenschwerpunkten der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit umgegangen werden (z.B. Übergangsgestaltung), die gemäß geltender Förderrichtlinie nicht mehr berücksichtigt werden?

Beispielsweise im Rahmen der Beratung von jungen Menschen oder auch Unterstützung der Elternhäuser kann bei der Gestaltung des Übergangs unterstützt werden.

Antragstellung im Allgemeinen

Welche Unterlagen müssen die Trägervertretungen für bestehende Projekte (z.B. gleiche Schule, gleiche Schulsozialarbeitende, gleicher Träger) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einreichen?

Für den Förderzeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2028 im Rahmen der EU-Förderperiode 2021-2027 ist ein erneutes Ausschreibungs- und Antragsverfahren unerlässlich. Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente sind einzureichen.

Sind die Vollbeschäftigteneinheiten in TZ-Stellen wandelbar, um eine weitere Abdeckung von Schulen mit Schulsozialarbeit somit zu ermöglichen?

Grundsätzlich ist es nicht vorgesehen, dass der Fokus auf Teilzeitstellen gelegt wird, da die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern ggf. nicht adäquat von einer teilzeitigen Schulsozialarbeit unterstützt werden können. Sofern aber Schulen bspw. einen Schulcampus bilden oder z.B. Grundschulen, deren Schülerzahl geringer ausfällt und die Entfernung zwischen diesen Schulen angemessen ist, könnte diese Aufteilung überlegt werden. Elementar ist dabei aber, dass das jeweilige Konzept diesen Sachverhalt berücksichtigt bzw. darauf ausgelegt ist.

„Rest-VbE“ der Region aus den Empfehlungen des 2. Förderzyklus

Vereinzelt konnten für den 2. Förderzyklus in wenigen Regionen nur noch die für die Region zur Verfügung stehenden restlichen VbE empfohlen werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese mit der Antragstellung für den 3. Förderzyklus aufzustocken. Dafür ist ein neuer Antrag mit der entsprechenden VbE-Anzahl zu stellen (z. B. eine Grundschule hat für

den 2. Förderzyklus 0,3 VbE aus den „Rest-VbE“ bewilligt bekommen, um für den 3. Förderzyklus bspw. auf 1 VbE aufzustocken, ist ein neuer Antrag mit 0,7 VbE zu stellen). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Vorhaben ein weiteres Aktenzeichen erhalten muss und damit auch ein weiterer Sachbericht einzureichen ist.

Beantragung weiterer VbE für Schulstandorte unter Berücksichtigung der Gesamtschülerzahl der Schule (Bezug Nr. 3.4.4 Buchst. a RdErl. des MB v. 13.7.2022 - Förderrichtlinie)

Sofern für den 2. Förderzyklus (01.08.2024-31.07.2028) für ein Vorhaben nur 1 VbE beantragt oder von der Jury empfohlen wurde, obwohl gem. Nr. 3.4.4 Buchst. a RdErl. des MB v. 13.7.2022 mehr als 1 VbE zulässig sind, ist es grundsätzlich möglich, weitere VbE für einen Schulstandort zu beantragen. Zu beachten ist Nr. 3.4.4 Buchst. a der Richtlinie. Dafür ist ein neuer Antrag mit der entsprechenden VbE-Anzahl zu stellen (z. B. eine Sekundarschule mit 360 Schülern und Schülerinnen hat für den 2. Förderzyklus 1 VbE bewilligt bekommen und möchte für den 3. Förderzyklus um 1 weitere VbE aufstocken, dafür muss ein neuer Antrag mit 1 VbE gestellt werden). Es wird auch hier darauf hingewiesen, dass dieses Vorhaben ein weiteres Aktenzeichen erhalten muss und damit auch ein weiterer Sachbericht einzureichen ist.

Wie ist mit dem Sachverhalt umzugehen, dass die von Trägern angewendeten Tarifverträge teilweise einen abweichenden Stellenanteil zu einer Vollzeitbeschäftigteneinheit von 40h aufweisen?

Für die Antragstellung bedeutet dies, dass der gemäß Tarifvertrag des jeweiligen Trägers geltende Stellenanteil zu beantragen ist. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Vorhabenauswahl potenziell noch zur Verfügung stehende Stellenanteile der jeweiligen Region zusammengefasst werden und damit weitere Vorhaben der jeweiligen Region eine Förderung erhalten könnten.